

UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN

Bebauungsplan "Aischbach II"

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Erläuterungsbericht

PROF. Schmid |
Treiber | Partner



Freie Landschaftsarchitekten
BDLA, ASLA, IFLA
Partnerschaft mbB
Heidenheimer Straße 8
71229 Leonberg
Tel. +49 (0) 7152 – 939 63 - 0
Fax +49 (0) 7152 – 939 63 – 33
schmid-treiber-partner@t-online.de
www.schmid-treiber-partner.de



Projektleitung: Dipl.-Ing. Christof Helbig, Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Projektbearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung Alexander Weinhardt

Stand: 10.12.2018



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einführung	1
1.1. Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2. Vorhabensbereich und -beschreibung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Ergebnisse und Vorprüfung.....	3
3.1. Habitatstrukturen.....	3
3.2. Vorprüfung.....	3
3.3. Bestand und vorhabenbedingte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	5
3.3.1 Reptilien.....	5
3.3.2 Säugetiere.....	6
3.3.3 Wirbellose – Insekten: Schmetterlinge	7
3.3.4 Vögel.....	8
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	11
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen)....	11
4.3. Monitoring.....	11
5. Zusammenfassung und gutachterliches Fazit.....	12
6. Quellenverzeichnis.....	14

Anlage:

Stauss & Turni (2018): B-Plan „Aischbach II“ in Tübingen - Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes Stand 11.12.2018



1. Einführung

1.1. Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Tübingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans "Aischbach II".

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotentiale und artenschutzrechtlicher Konflikte hatte das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner 2014 eine Habitatpotentialanalyse erstellt. Hierbei wurden die Möglichkeiten der Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte und Art und Umfang notwendiger, vertiefender Untersuchungen der relevanten Tierartengruppen als Grundlage für die weitere Genehmigung aufgezeigt. Darauf aufbauend wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt (2014) und eine artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet (Kramer 2014).

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde zur Sicherstellung der Aktualität der Untersuchungen das Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner mit der Durchführung einer Plausibilisierung und einer erneuten artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt (2018).

Nach Abstimmung des Untersuchungsprogramms mit der Stadt Tübingen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzende Erhebungen für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer und Vögel (Stauss & Turni 2018) durchgeführt.

1.2. Vorhabensbereich und -beschreibung

Der Bebauungsplan "Aischbach II" umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Der aktuelle Geltungsbereich ist in Abbildung 1. mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt. Das Untersuchungsgebiet ist mit einer roten Umrandung veranschaulicht (Abb.1.).

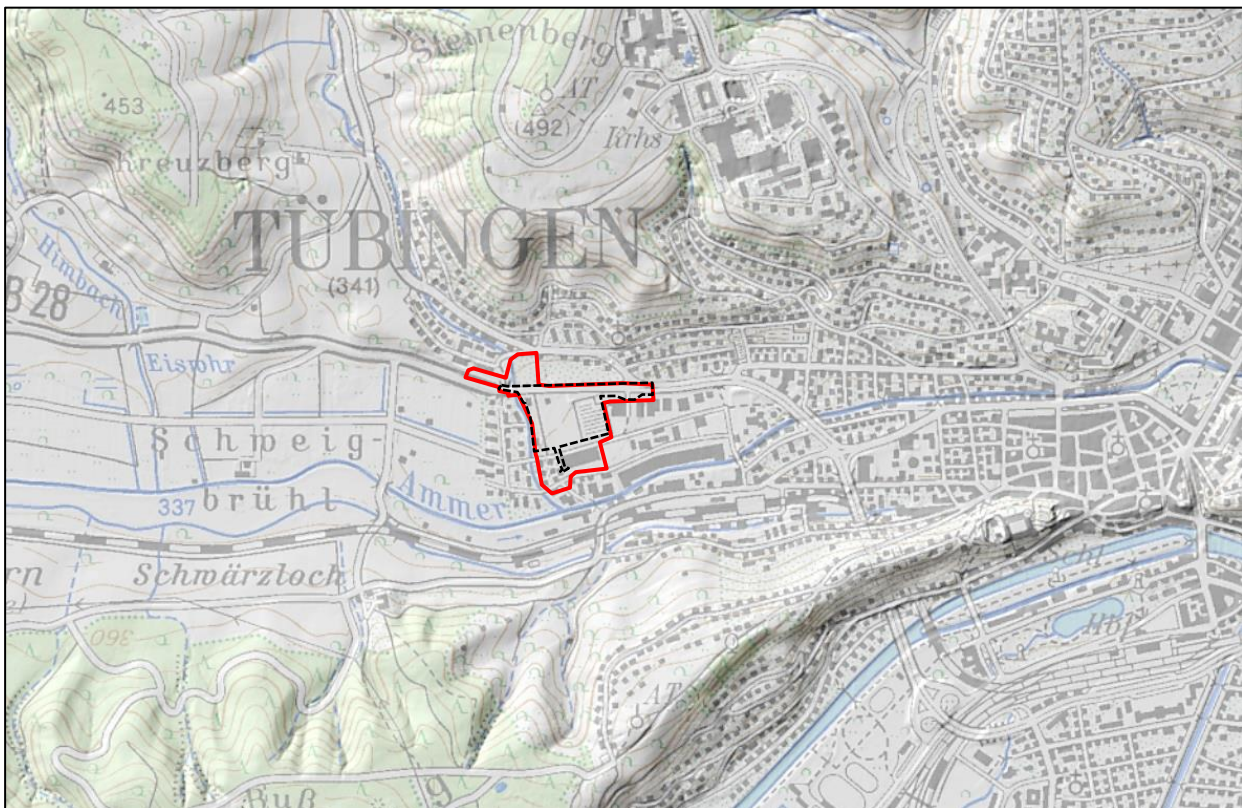


Abb. 1: Übersicht Lage Untersuchungsgebiet (Grundlage: Top Karten 25, LGL B-W 2012)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand Tübingens und beinhaltet im Norden Teile der Herrenberger Straße / B28 / B295 und der Sindelfinger Straße im Süden.

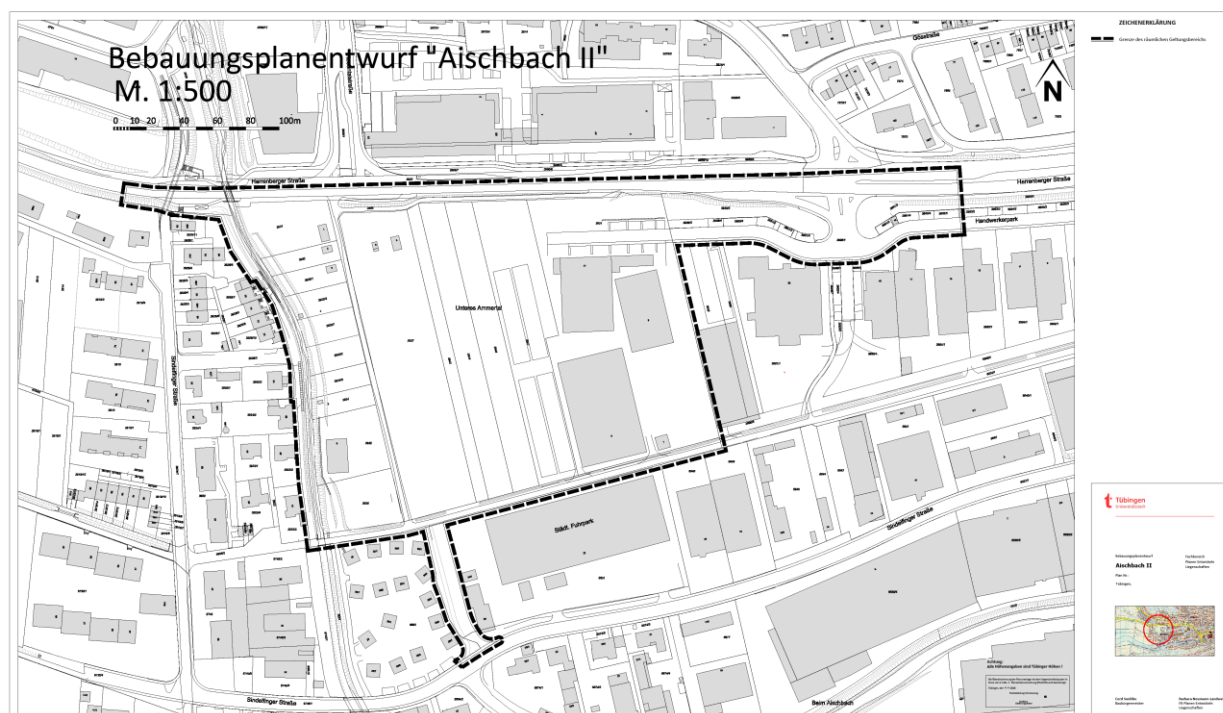


Abb. 2: Geltungsbereich - Plangebiet B-Plan „Aischbach II“, Tübingen Weststadt (Stadt Tübingen, 2018)

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält diverse Regelungen und Vorschriften zum Artenschutz. Dies sind im Einzelnen die Verbotverletzungen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG), Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung.

Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes von Relevanz sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu belegen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet sein muss. Das Prüfprogramm ist auch im Innenbereich und bei bestehendem Planungsrecht abzuarbeiten. Eine Verbotverletzung liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Zur Gewährleistung der Funktionserhaltung sind zeitlich vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) möglich. Die Zerstörung oder Beseitigung der genannten Lebensstätten ohne eine vorangestellte Prüfung ist strafbar. Das Vorhaben ist unzulässig, wenn auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen nicht geeignet sind, Verbotverletzungen zu vermeiden. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. keine zumutbare Alternative, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) kann eine Ausnahme von den Verboten durch das Regierungspräsidium erteilt werden.

Nur national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

¹ Continuous Ecological Functionality: Sicherung der ökologischen Funktionalität

3. Ergebnisse und Vorprüfung

3.1. Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet untergliedert sich in folgende Nutzungen: Gärtnereibetrieb, Acker, Grünland mit Gehölzstrukturen, Siedlung/Gewerbe (Wege, Straßen, Gebäude), Kleingartengebiet, Weilerbach, Verkehrsgrünflächen. Eine ausführliche Beschreibung der Nutzungen / Habitatstrukturen kann der Habitatpotentialanalyse (Büro Prof. Schmid | Treiber | Partner 2014) und der faunistischen Untersuchung (Stauss & Turni 2018) in den Anlagen entnommen werden.

3.2. Vorprüfung

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse (Prof. Schmidt | Treiber | Partner 2014) und der artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kramer 2014) wurde in Form einer Abschichtung das Spektrum der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt.

Die nachfolgende Tabelle gibt dazu eine zusammenfassende Übersicht der Ergebnisse der vollständigen Vorprüfung:

Entsprechend der Vorprüfung und einer Abstimmung mit der Stadt Tübingen werden die folgenden Arten bzw. Artengruppen vertiefend betrachtet:

- Fledermäuse
- Haselmaus
- Reptilien (Zauneidechse)
- Nachtkerzenschwärmer
- Vögel

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen:

- Sonstige Säugetiere,
- Amphibien,
- Weichtiere,
- Käfer,
- Netzflügler,
- Heuschrecken,
- Libellen,
- Spinnen / Krebse
- Holzkäfer
- Farn- und Blütenpflanzen
- Fische

wurde im Rahmen der Vorprüfung ein Vorkommen ausgeschlossen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten somit nicht gegeben. Für aufgeführten Arten / Artengruppen erfolgt somit keine weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Arten / Arten- gruppe	Habitateignung	Schutzstatus
Vögel	geeignet - Brutmöglichkeiten in / auf Bäumen, Sträuchern, Gebäuden Ebenso Nutzung als Nahrungshabitat. Brutvogelkartierung 2014 durchgeführt, 21 Arten nachgewiesen, davon 17 Arten als Brutvögel, davon keine gefährdet nach bundesweiter Roter Liste.	alle Vögel besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere	bedingt geeignet - artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten: Haselmaus, aufgrund der nicht optimalen Biotopstruktur eingeschränkt zu erwarten. Erhebung bei Eingriffen in potentielle Habitate erforderlich.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	geeignet – Quartiere von Fledermäusen in geeigneter Strukturen (Baumhöhlen, Spalten, Schuppen, Fassaden etc.) nicht auszuschließen, Nutzung als (Teil-) Nahrungshabitat möglich. Quartierssuche 2014 durchgeführt (Ausflugkontrollen): Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen (Holzhaus / Asylantensiedlung).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	geeignet – artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten: Zauneidechse, aufgrund der Biotopstruktur zu erwarten. Präsenz-Absenz Prüfung 2014 durchgeführt, Nachweise von sieben Adulttieren (Gärtnerieareal), Population von ca. 28 Tieren abgeschätzt (Faktor 4).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen / Krebse)	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Schmetterlinge	geeignet - Nachtkerzenschwärmer zu erwarten (Raupenfutterpflanze Weidenröschen im Gärtnerieareal vorkommend).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Holzkäfer	nicht geeignet - Holzkäfer (u.a. Eremit) eingeschränktes Vorkommen wurde abgeschätzt (Höhlenbäume mit Totholz). Erfassung holzbewohnender Käfer 2014 durchgeführt, kein Nachweis des Eremiten. Balkenschrüter und Rosenkäfer (besonders geschützt) nachgewiesen (Kopfleide am Weilerbach, nördlich Bundesstraße).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fische	nicht geeignet – artenschutzrechtlich relevante Fischarten sind aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet



3.3. Bestand und vorhabenbedingte Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.3.1 Reptilien

Aufgrund der Abschichtung durch die Vorprüfung wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als relevante Reptilienart identifiziert. Eine durchgeführte Präsenz- Absenz Prüfung (Prof. Schmid | Treiber | Partner 2014) erbrachte den Nachweis von sieben Adulttieren im Gärtnereiareal. Der aktuelle Bestand von Reptilien im Untersuchungsgebiet wurde an sechs Terminen von April bis September 2018, bei geeigneter Witterung, systematisch durch Sichtbeobachtung erfasst (Stauss & Turni 2018).

Zauneidechse

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurden maximal 3 adulte Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Plangebiet erfasst. Aus fachgutachterlicher Sicht wird die Population auf 18 Individuen geschätzt (Faktor 6, Stauss & Turni 2018).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird aktuell als möglich eingestuft.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird aktuell als möglich eingestuft.

Maßnahmen zur Vermeidung

und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

- Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzlebensraumes von 2.700m², 150m² pro Individuum, 18x150m²=2.700m², Aufwertung bestehender Strukturen möglich (Stauss & Turni 2018).
- Durchführung der Baufeldbereinigung innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse.
- Im Rahmen eines Monitorings ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle über die Annahme der Quartiere durchzuführen.

Bewertung der Erfüllung von Verbotstatbeständen:

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nicht gegeben.



3.3.2 Säugetiere

Aufgrund der in der Vorprüfung erfolgten Abschichtung (Biotopausstattung, Habitatstrukturen, Verbreitungsgebiete, Abstimmung etc.) ist mit dem Vorkommen von streng geschützten Arten / FFH-Arten wie Haselmaus und Fledermausarten zu rechnen.

Fledermäuse

Durch die erfolgten Untersuchungen wurden mittels automatischer Ruferfassung bzw. Inspektion und Ausflugbeobachtung potentieller Quartiere folgende vier Fledermausarten nachgewiesen (Stauss & Turni 2018):

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*).

Hinweise auf ein Quartier wurden nicht erbracht. Sporadisch genutzte Einzelquartiere als Sommerquartier (Schuppen, Holzstapel, Fassadenverkleidung) können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Eignung als frostsicheres Winterquartier ist nicht gegeben. Als Jagdhabitats dienen die Bereiche am bzw. zwischen Weilerbach und der Gärtnerei (Gehölzbestände, Kleingartenanlagen). Die Unterführung der B28 / B295 wird von den Fledermausarten zur Querung genutzt.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Ein Vorhandensein von Winterquartieren im Untersuchungsgebiet wird derzeit ausgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von potentiellen Sommerquartieren im Untersuchungsgebiet selbst ist aktuell möglich.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

- Durchführung der Baufeldbereinigung (Rodung / Abriss) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar.
- Bei einer Baufeldbereinigung innerhalb der Aktivitätszeit sind Strukturen mit Habitatpotential auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen.
- Installieren von 20 Fledermausflachkästen im räumlichen Zusammenhang bzw. durch Einbau von künstlichen Fledermausquartieren in die Fassaden der Neubauten
- Im Rahmen eines Monitorings ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle über die Annahme der Quartiere durchzuführen.
- Die Leitstrukturen (Gehölze) am Weilerbach sind zu erhalten.

Bewertung der Erfüllung von Verbotstatbeständen:

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen nicht gegeben.

Haselmaus

Die Erfassung erfolgte mittels einer Übersichtsbegehung, der Suche nach charakteristischen Nahrungsresten (Nussschalen) und Nestern, sowie dem Ausbringen und der Kontrolle von 25 Haselmaus-Tabes. Aufgrund fehlender Nachweise kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden (Stauss & Turni 2018).

Bewertung der Erfüllung von Verbotstatbeständen:

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Es erfolgt keine weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.3.3 Wirbellose – Insekten: Schmetterlinge

Im Rahmen der Vorprüfung wurde aufgrund des Nachweises von Raupenfutterpflanzen das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) als möglich eingeschätzt. Durch erneute Auswertung vorliegender Untersuchungen und der Prüfung auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen (Nachtkerze - *Oenothera biennis*, Weidenröschen - *Epilobium hirsutum*) wurde bei drei Begehungen keine Nachweise erbracht.

Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann demnach ausgeschlossen werden (Stauss & Turni 2018).

Bewertung der Erfüllung von Verbotstatbeständen:

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Es erfolgt keine weitere Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.3.4 Vögel

Zur Erfassung der Vogelarten wurden 2018 sechs Begehungen von April bis Juni durchgeführt und dabei 23 Vogelarten im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesen. Die Gesamtartenliste mit kartografischer Verortung der Revierzentren ist der faunistischen Untersuchung zu entnehmen (Stauss & Turni 2018).

Im Vorhabengebiet wurden folgende Brutvogelarten nachgewiesen (Fett = Rote Listen Vorwarnliste):

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- **Feldsperling**
- Gartenbaumläufer
- Girlitz
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Heckenbraunelle
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- **Star**
- Stieglitz
- Wacholderdrossel
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Im angrenzenden Kontaktlebensraum wurden folgende, artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten vorgefunden (Rote Listen Vorwarnliste):

- Haussperling

Als Nahrungsgäste wurden im Plangebiet folgende Arten ermittelt:

- Elster
- Haussperling
- Turmfalke

Im Umfeld des Plangebietes haben folgende ubiquitäre Arten Einzelreviere:

- Buchfink
- Hausrotschwanz
- Stieglitz

Arten mit strengem Schutzstatus / Anhang I Vogelschutz-Richtlinie:

Arten mit strengem Schutzstatus oder des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der streng geschützte Turmfalke trat als Nahrungsgast auf.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Tötungen von Vögeln und deren Entwicklungsformen können sich durch Verluste von Habitatstrukturen für folgende Arten ergeben:

- Blaumeise
- Kohlmeise
- Feldsperling
- Hausrotschwanz
- Star

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Eine erhebliche Störung für die Arten:

- Blaumeise
- Kohlmeise
- Feldsperling
- Hausrotschwanz
- Star

kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung für die übrigen, nachgewiesenen Arten ist nicht zu erwarten, da eine ausreichende Entfernung der Reviere oder eine ausreichende Toleranz (ubiquitäre Arten) gegeben sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

- Durchführung der Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Außerhalb dieses Zeitraumes sind potentielle Niststätten vor einem Eingriff auf die tatsächliche Nutzung als Niststätte zu überprüfen.
- Installieren von 20 künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang (Gehölzbestände, Gebäude):
 - 4 Nisthilfen Flugloch 28 mm (für 2 Brutpaare Blaumeise)
 - 12 Nisthilfen Flugloch 32 mm (für je 3 Brutpaare Kohlmeise und Feldsperling)
 - 2 Halbhöhlenkästen (für 1 Brutpaar Hausrotschwanz)
 - 2 Nisthilfen Flugloch 45 mm (für 1 Brutpaar Star)
- Im Rahmen eines Monitorings ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle über die Annahme der Nisthilfen durchzuführen.



Bewertung der Erfüllung von Verbotstatbeständen:

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Absd. 5 BNatSchG sind erforderlich:

- Durchführung der Baufeldbereinigung (Oberbodenarbeiten) innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (Anfang April bis Ende Mai).
- Durchführung der Baufeldbereinigung (Abräumen von baulichen Strukturen / Gehölzen) außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar. Bei einer Baufeldbereinigung innerhalb der Aktivitätszeit sind Habitatstrukturen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen.
- Durchführung der Baufeldbereinigung (Abräumen von baulichen Strukturen / Gehölzen) außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Außerhalb dieses Zeitraumes sind potentielle Niststätten vor einem Eingriff auf die tatsächliche Nutzung als Niststätte zu überprüfen.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen)

- Vorgezogene Entwicklung und Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes von 2.700m² für die Zauneidechse
- Abräumen aller Habitat- und Deckungsstrukturen im Bereich der vorgefundenen Zauneidechsenlebensräume (Gärtnerieareal)
- Vergrämung / Umsiedlung in die Ersatzhabitats (Prüfung ob ggf. Artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist)
- Installieren von 20 Fledermausflachkästen im räumlichen Zusammenhang bzw. durch Einbau von künstlichen Fledermausquartieren in die Fassaden der Neubauten.
- Installieren von 20 künstlichen Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang (Gehölzbestände, Gebäude):
 - 4 Nisthilfen Flugloch 28 mm
 - 12 Nisthilfen Flugloch 32 mm
 - 2 Halbhöhlenkästen
 - 2 Nisthilfen Flugloch 45 mm

4.3. Monitoring

Im Rahmen eines Monitorings ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle über die Annahme der Nisthilfen/Quartiere durchzuführen.



5. Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Geltungsbereich des Bebauungsplans 'Aischbach II' wurden auf Grundlage einer Vorprüfung (Habitatpotentialanalyse Prof. Schmid | Treiber | Partner, 2014), einer artenschutzrechtlichen Beurteilung (Kramer 2014) und in Abstimmung mit der Stadt Tübingen die artenschutzrechtlich relevanten Arten ermittelt. Außerdem wurde die Erfüllung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) durch das Vorhaben geprüft und erforderliche Maßnahmen festgelegt.

Aufgrund einer Abschichtung wurden dabei die Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien (Zauneidechse) vertieft betrachtet.

Für diese Arten / Artengruppen wurde eine ergänzende faunistische Untersuchung (Stauss & Turni 2018) erstellt und dessen Ergebnisse in die Artenschutzrechtliche Prüfung eingearbeitet.

Für die Artengruppe Vögel wurde die Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Arten erbracht. Im Plangebiet kommen fünf artenschutzrechtlich relevante Vogelarten ohne strengen Schutzstatus oder Listung in Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie vor. Bei den Fledermäusen ist das Vorkommen von vier Arten potentiell möglich.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass für die Artengruppe der Vögel und der Fledermäuse Verbotstatbestände eintreten können.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse:

- Baufeldbereinigung (Oberbodenarbeiten) innerhalb der Aktivitätszeit
- Vorgezogene Herstellen von 2.700m² Ersatzlebensraum
- Vergrämung / Umsiedlung in die Ersatzhabitats

Fledermäuse:

- Baufeldbereinigung im Zeitraum von November bis einschließlich Februar (Abräumen von baulichen Strukturen / Gehölzen)
- Bei einer Baufeldbereinigung innerhalb der Aktivitätszeit sind Habitatstrukturen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen.
- Installieren von 20 Fledermausflachkästen im räumlichen Zusammenhang
- Erhalt der Leitstrukturen am Weilerbach

Vögel:

- Baufeldbereinigung (Abräumen von baulichen Strukturen / Gehölzen) im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar
- Außerhalb des Beschränkungszeitraumes Überprüfung pot. Niststätten vor dem Eingriff
- Installieren von 20 künstlichen Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang



Monitoring:

Im Rahmen eines Monitorings ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle über die Annahme der Nisthilfen/Quartiere und Ersatzlebensräume durchzuführen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben.

Für alle übrigen Artengruppen sind aufgrund fehlender Nachweise oder Eignung keine Maßnahmen erforderlich bzw. ist deshalb die Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

6. Quellenverzeichnis

Prof. Schmid | Treiber | Partner (2014): Universitätsstadt Tübingen – Bebauungsplan "Aischbach II" Habitatpotentialanalyse Stand 17.04.2014

Kramer, Dipl.-Biol. Mathias (2014): Bebauungsplan Aischbach II, Stadt Tübingen – artenschutzrechtliche Beurteilung Stand 11.2014

Universitätsstadt Tübingen (2018): Unterlagen zum Bebauungsplan "Aischbach II" 10/11.2018

Stauss & Turni (2018): B-Plan „Aischbach II“ in Tübingen - Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes Stand 11.12.2018

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG B-W): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, 2008 S. 4) m.W.v. 01.12.2017)